



Gemeinde Masein

Schulgesetz

2020

Schulgesetz der Gemeinde Masein

Gestützt auf Art. 20 des Schulgesetzes des Kantons Graubünden vom 21. März 2012

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 19. Juni 2020

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Schulstufen

¹Die Gemeinde führt selbstständig, mit anderen Gemeinden oder im Verband folgende Schulstufen:

- a) Kindergartenstufe
- b) Primarstufe
- c) Sekundarstufe I

²Der Kindergartenbesuch kann für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklärt werden.

Art. 2

Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.

Schulpflicht,
Schulort,
Unentgeltlichkeit

Art. 3

Die Gemeinde gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.

Blockzeit

Art. 4

Die Gemeinde bietet bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an. Die Bestimmung des Bedarfs richtet sich nach der Tagesstrukturverordnung des Kantons Graubünden.

Tagesstrukturen

Art. 5

¹Die Gemeinde kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen.

Zusätzliche
Angebote

²Bei Bedarf werden spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet.

Art. 6

Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist die Gemeinde zuständig.

Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich

Art. 7

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

Beurteilung
Promotion und
Übertritt

II. Die Lehrpersonen

Art. 8

¹Die Lehrpersonen sind Angestellte der Gemeinde.

Anstellungsverhältnis

²Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen richtet sich nach den kommunalen und kantonalen Bestimmungen. Es wird durch einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

III. Schulleitung

Schulleitung

Art. 9

Die Gemeinde kann eine Schulleitung einsetzen.

IV. Schulrat

Art. 10

Organisation

¹Der Schulrat setzt sich nach der Verfassung der Gemeinde Masein zusammen. Ihm steht die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vor. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

²Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin oder vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrates es verlangt.

³Zu den Sitzungen des Schulrates können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

⁴Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 11

Beschlussfähigkeit

¹Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Art. 12

Pflichten und
Kompetenzen

¹ Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und den Kindergarten und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

² Ihm obliegen insbesondere:

1. der Antrag an den Gemeindevorstand bezüglich Anzahl der zu führenden Klassen;
2. der Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung;
3. der Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;
4. die Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes;
5. die Genehmigung von Stundenplänen
6. die Genehmigung von Schul- und Sportanlässen und von Projektwochen;
7. der Entscheid über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe;
8. der Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;
9. der Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse;
10. der Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
11. der Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich;
12. der Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
13. der Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach acht obligatorischen Schuljahren;
14. der Entscheid über den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit;
15. der Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuches;
16. der Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;
17. die Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien – in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region sowie Obligatorisch-Erklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;
18. der Erlass eines Reglements über Absenzen und Urlaub;
19. der Erlass einer Disziplinarverordnung;
20. die Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes;
21. die Organisation des Schülertransportes;
- 22.
23. die Vorbereitung des Budgets (in Zusammenarbeit mit der Schulleitung) zuhanden des Gemeindevorstands;
24. die Delegation eines Vertreters oder einer Vertreterin in den Schulrat der Schulträgerschaft der Oberstufe;
25. die Überwachung des Unterhaltes der Schullokalitäten und deren zweckmässige Ausstattung. Entscheide über allfällig anderweitige Verwendungen der Schulräume und -anlagen in Absprache mit der betroffenen Lehrperson.

Art. 13

¹Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

Schulratspräsident
Schulratspräsidentin

²In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft sie bzw. er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

V. Rechtspflege

Art. 14

Rechtsweg

¹Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

²Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

³Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

VI. Schlussbestimmung

Art. 15

Dieses Schulgesetz ersetzt die Schulordnung vom 28. November 2014 und tritt nach Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement sowie nach Erlass durch die Gemeindeversammlung auf das Schuljahr 2020/2021 in Kraft.

Inkrafttreten

Erlassen durch die Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2020

Gemeinde Masein

Gemeindepräsidentin:

Beatrix Vital



Gemeindekanzlist:

Johannes Pfenninger

Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
genehmigt gemäss Departementsverfügung vom 29.7.2020

Der Vorsteher: